



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Ute Erdsiek-Rave
Brunswiker Straße 13 - 22
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
22

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-463

Datum
27. November 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein;
Landtagsdrucksache 16/1000 vom 28.09.2006, Landtagsdrucksache 16/1029 vom 06.10.2006, Landtagsdrucksache 16/1031 vom 06.10.2006, Umdruck 16/1394 vom 09.11.2006

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

der Landesrechnungshof nimmt zum Entwurf des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes i. d. F. vom 09.11.2006 (Umdruck 16/1394) sowie zu den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW wie folgt Stellung:

I. Gesetzesentwurf (Landtagsdrucksache 16/1000) i. d. F. vom 09.11.2006 (Umdruck 16/1394)

Kosten allgemein:

Die Landesregierung hat sich unter Tz. D des Gesetzesentwurfs bezüglich der Kosten und des Verwaltungsaufwands der beabsichtigten Neugestaltung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes geäußert.

Der Landesrechnungshof merkt dazu Folgendes an:

Die Kosten der Neugestaltung sind weitgehend nicht belegt. Die finanziellen Auswirkungen werden nur für einzelne Maßnahmen wie die Verkürzung der Schulbesuchsdauer am Gymnasium und die Neuordnung der Oberstufe, sowie die Durchführung der verbindlichen Sprachfördermaßnahmen vor Schuleintritt („SPRINT“) und neuen Maßnahmen zur Qualitätssicherung (zentrale Prüfungen/Vergleichsarbeiten) berechnet. Mehraufwendungen durch veränderte Zuschussberechnungen für die Schulen der dänischen Minderheit und die Auswirkungen der verkürzten Wartefrist für Träger neu errichteter Schulen werden lediglich geschätzt.

Zu den finanziellen Auswirkungen wesentlicher Änderungen wie der Einrichtung der Gemeinschaftsschulen und der Umwandlung der Haupt- und Realschulen in Regionalschulen oder dem Abschaffen des „Sitzenbleibens“ liegen keine Aussagen vor, obwohl nach § 7 Abs. 2 LHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Das Fehlen dieser Untersuchungen behindert die Durchführung von Erfolgskontrollen während und nach Abschluss der Maßnahmen.

Auch bei Entscheidungen über Veränderungen im Bildungsbereich muss die finanzielle Situation des Landes berücksichtigt werden. Nur wenn auch der personalintensive Bereich der Bildung geschlossen eine konsequente Sparpolitik verfolgt und hierbei vom Parlament unterstützt wird, ist eine Sanierung des Haushalts möglich. Die zurückgehenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten werfen daher die Frage auf,

- wie der Einsatz der öffentlichen Mittel an die veränderte Nachfrage angepasst werden muss und
- wie die zurückgehenden Schülerzahlen zur Entlastung des Landeshaushaltes beitragen können bzw.
- inwieweit die frei werdenden Ressourcen auch zu einer Verbesserung der Unterrichtsversorgung oder zu einer Qualitätsverbesserung eingesetzt werden können.

Im Einzelnen:

§ 5 (Formen des Unterrichts) und § 40 Abs. 3 (Grundschule)

Die Verstärkung der (Früh-)Förderung der Kinder und Schülerinnen und Schüler wird vom Landesrechnungshof begrüßt, da dadurch langfristig die hohen Ausgaben im Bereich der schulischen Nachsorge wie berufsfördernde und berufsbildende Maßnahmen der Jugendhilfe, im Bereich von Hartz IV etc. reduziert werden könnten. Ziel sollte es sein, die für diese Bereiche verausgabten Mittel schrittweise

in den Primar- bzw. Vorschulbereich umzuschichten. Aufgrund des Systemwechsels werden für eine Übergangszeit jedoch höhere Ausgaben entstehen.

§ 6 (Ganztagsschulen und Betreuungsangebote)

Zu § 6 wird auf Nr. 16 (Öffentliche Ganztagsschulen) der Bemerkungen 2006 des LRH verwiesen, in dessen Leitsätzen er Folgendes aufgeführt hat:

Zu Beginn des Schuljahres 2005/06 hielten insgesamt 201 öffentliche allgemein bildende Schulen und Sonderschulen einen Ganztagsbetrieb vor. Rd. 50 % der Schülerinnen und Schüler nahmen am Ganztagsbetrieb teil. Bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I waren es rd. 11 %. Dieses entspricht in etwa dem Bundesdurchschnitt.

Während die gebundenen Ganztagsschulen überwiegend (79 %) der Auffassung sind, dass die praktizierte Form des Ganztagsbetriebs den aktuellen schulischen Herausforderungen gerecht wird, sind es bei den Offenen Ganztagsschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten lediglich 32 % bzw. 37 %.

Die Entwicklung der Zahl der Ganztagsschulen und der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler belegt das Interesse an weiteren Schulen mit einem Ganztagsbetrieb. In Schleswig-Holstein werden neue Ganztagsschulen ausschließlich in der offenen Form eingerichtet. Angesichts eines weiteren schrittweisen Ausbaus sind eine belastbare Evaluierung anhand der Zielsetzungen und eine Feststellung zur Kosten-Nutzen-Relation erforderlich.

Der Finanzausschuss hat mit dem Landesrechnungshof übereingestimmt, dass die Entwicklung der Zahl der Ganztagsschulen und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler das Interesse an weiteren Schulen mit einem Ganztagsbetrieb belegt¹. Er hat gebeten, über das Ergebnis der Evaluierung der Zielerreichung (Lernleistungen, Sozialverhalten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) bis zum 31.12.2006 zu berichten.

§ 9 Abs. 1 (Schularten), § 41 (Regionalschule) und § 42 (Gemeinschaftsschule)

Der Landesrechnungshof hat sich in seinem Sonderbericht 2004 zum Komplex "Organisatorisch verbundene Schulen" (S. 80/81) geäußert. Am Beispiel der regionalen Schulen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz kam der Landesrechnungshof zum Ergebnis, dass auch in Schleswig-Holstein diese Schulform umgesetzt werden könne, zumal bereits 36 Realschulen mit Hauptschulteilen vorhanden seien.

¹ Voten zu den Bemerkungen 2006 des LRH mit Bericht zur Haushaltsrechnung, Nr. 16, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006.

Hinzu kämen die Schulzentren in den ländlichen Regionen (Grund- und Hauptschulen, Realschulen).

Belastbare Feststellungen werden sich durch das für 2007 vorgesehene Prüfungsvorhaben des Landesrechnungshofs zum Thema "Wirtschaftlichkeit kombinierter Systeme an öffentlichen allgemein bildenden Schulen" ergeben.

Ein weiterer Aspekt ist die Frage der zukünftigen Lehrerausbildung. Aufgrund der geplanten Änderungen sind strukturelle und inhaltliche Anpassungen der Lehramtsstudiengänge insbesondere bei den bisherigen Lehrämtern für Grund- und Haupt- sowie für Realschulen zu erwarten.

Die wachsende Eigenverantwortung der Hochschulen (Neufassung des Hochschulgesetzes), die bereits begonnene Studienstrukturreform (polyvalente Bachelor-Studiengänge als Basis) und die noch ausstehenden inhaltlich-strukturellen und kapazitätswirksamen Festlegungen im Hinblick auf die Masterstudiengänge erfordern eine enge Abstimmung zwischen dem Bildungs- und dem Wissenschaftsministerium sowie den Universitäten.

Dazu gehört auch, dass die für die Planung der Studiengänge maßgeblichen Anforderungen und aktualisierte Lehrerbedarfsprognosen dem Wissenschaftsministerium als Grundlage für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 24 (Zuständige Schule)

Der Landesrechnungshof beurteilt die Neuregelung positiv, da sie dazu führen kann, dass die bestehenden Kapazitäten besser ausgeschöpft und die Klassenfrequenzen insgesamt gesehen steigen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Höchstkapazitäten festgelegt und eingehalten werden.

§ 30 (Erhebung und Verarbeitung von Daten, statistische Erhebungen)

Die Regelung zur Erfüllung der Berufsschulpflicht (Datenübermittlung an die zuständige Berufsschule) ist zu begrüßen. Der Landesrechnungshof merkt an, dass mit dem Regelungsumfang des § 30 die Grenze des normativen Rahmens eines schlanken Schulgesetzes erreicht sein dürfte.

§ 43 Abs. 2 (Gymnasium)

Eine Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur auf 12 Jahre würde den Lehrbedarf in der 8-jährigen Einführungszeit sukzessive um maximal 300 Stellen erhöhen. Ab dem 9. Jahr nach Einführung würden ca. 70 Stellen weniger als derzeit benötigt².

² Sonderbericht des LRH vom 04.06.2004, S. 70 ff.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird sich insbesondere in den 6., 9. und 10. Jahrgangsstufen deutlich gegenüber der bisherigen Stundentafel erhöhen. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müsste auch in den Nachmittagsstunden Unterricht erteilt werden. Dieses setzt voraus, dass die Schulen eine Mittagsverpflegung anbieten und die entsprechenden Räume vorhanden sind.

Des Weiteren ist zu beachten, dass sich nach dem 8. Jahr nach Einführung der verkürzten Schulzeit die Zahl der Abiturientinnen und Abiturienten einmalig in etwa verdoppeln wird, so dass eine entsprechende Zahl von Studien- und Ausbildungsplätzen bereitgehalten werden müsste, um sog. Warteschleifen zu vermeiden.

§ 43 Abs. 3 (Gymnasium)

Der Landesrechnungshof hält die Einführung der Profileroberstufe für eine geeignete Maßnahme, die Wirtschaftlichkeit des Lehrereinsatzes in den Oberstufen zu erhöhen.

Bisher sind bei den kleinen Oberstufen insbesondere die Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Leistungskursen deutlich eingeschränkt, obwohl bereits in einigen Fällen gemeinsame Kurse mit benachbarten Oberstufen eingerichtet wurden. So wurden aufgrund des Wahlverhaltens der Schülerinnen und Schüler Leistungskurse in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie an den kleinen Oberstufen nur vereinzelt eingerichtet³. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich eine Neuorganisation der Oberstufe.

§ 50 Abs. 1 Nr. 1 und § 53 Satz 1 (Umfang der Aufgaben, Schulentwicklungsplanung des Kreises)

Die überörtlichen Prüfungen des Landesrechnungshofs haben in der Vergangenheit die unzureichende Fortschreibung der **Schulentwicklungspläne** aufgezeigt. Um die Schulträgerstruktur zu straffen, die Zahl der Schulträger zu verringern und vor allem die Zahl der Schulen zu reduzieren, sollte dem Instrument der Schulentwicklungsplanung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Auch im Hinblick auf die zum Teil deutlich zurückgehenden Schülerzahlen ist es erforderlich, die Schulentwicklungspläne häufiger als bisher fortzuschreiben und dies auch von den Schulträgern zu verlangen. Da die Schulträgereigenschaft im gemeindlichen Bereich künftig von größeren kommunalen Körperschaften verantwortet wird, liegt die für die erforderlichen Arbeiten nötige Leistungsfähigkeit vor. Die Vorschriften sollten wie folgt formuliert werden:

³ Sonderbericht des LRH vom 04.06.2004, S. 66.

- § 50 Abs. 1 Nr. 1: „die Schulentwicklungspläne aufzustellen und in regelmäßigen Abständen, spätestens nach fünf Jahren, fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf der Kreisebene zu beteiligen,“
- § 53 Satz 1: „Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung aufzustellen und in regelmäßigen Abständen, spätestens nach fünf Jahren, fortzuschreiben.“

§ 54 (Mindestgröße von Schulen)

Der Landesrechnungshof begrüßt die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Mindestgrößen von Schulen. Die wesentlichen Merkmale, wie die Mindestzügigkeit einer Schule, sollten jedoch weiterhin gesetzlich festgelegt werden.

Das Bildungsministerium berücksichtigt mit der Verordnungsermächtigung, dass das Unterschreiten der sich aus den Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung und den Planstellenerlassen ergebenden Mindestgrößen bisher in der Regel nicht zu Schulschließungen geführt hat. Ziel sollte es sein, dass sich das Planungsermessen des Schulträgers deutlich reduziert, wenn eine Schule die Mindestgröße nicht erreicht und keine Änderung des Zustands aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist.

§ 78 (Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze)

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, ob eine derart detaillierte Regelung durch den Gesetzgeber als oberstes Organ der politischen Willensbildung erstellt werden muss.

§ 102 (Errichtung und Rechtsform)

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinem Ergebnisbericht 2005 darauf hingewiesen, dass er vor einer endgültigen Entscheidung über die Umwandlung der Beruflichen Schulen in Regionale Berufsbildungszentren - und damit noch vor Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens - eine unabhängige Evaluierung des Projekts anhand der Zielsetzungen sowie eine Aussage zur Kosten-Nutzen-Relation für dringend erforderlich hält⁴.

Das Bildungsministerium hat dem Landesrechnungshof mit Schreiben vom 23.10.2006 den Endbericht über die Bestandsaufnahme der RBZ-Entwicklung in Schleswig-Holstein⁵ übersandt. Darin wird die Frage aufgeworfen, worin der we-

⁴ Ergebnisbericht 2005 des LRH vom 08.03.2005, S. 62.

⁵ Berufsbildende Schulen als Eigenständig agierende lernende Organisationen/Entwicklungsstand (BEAGLE-E), Universität Flensburg (BIAT), Flensburg 2006.

sentliche Vorteil zu sehen ist, eine Berufsschule zu einem RBZ weiterzuentwickeln, wenn das wesentliche Ziel, die Qualität des Unterrichts zu verbessern, angestoßen durch den bisherigen Prozess und das Einbringen zusätzlicher Ressourcen nach Ansicht der Beteiligten auch ohne formale Umwandlung erreicht werden kann.

§ 103 S. 2 (Aufgaben)

Die dem RBZ möglichen **Weiterbildungsaktivitäten** beurteilt der Landesrechnungshof skeptisch, da eine neue öffentliche Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Mitbewerbern und den kommunalen Volkshochschulen entstehen würde. Die Angebote des RBZ könnten den Weiterbildungsmarkt erheblich verzerren. Außerdem wird durch die geforderte „Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden“ ein zusätzlicher Aufwand geschaffen. Damit für die Beteiligten keine unnötigen Abstimmungsarbeiten entstehen und wirtschaftliche Nachteile für bereits am Markt agierende Wettbewerber ausgeschlossen werden können, sollte dem Gedanken der Subsidiarität Rechnung getragen werden. D. h. die Weiterbildungsaktivitäten des RBZ sollten nur dann möglich sein, wenn der örtliche bzw. regionale Markt keine ganz oder teilweise gleichartigen Angebote bereithält. Es wird daher vorgeschlagen, § 103 S. 2 wie folgt zu formulieren: *„Darüber hinaus kann das RBZ im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel weitere, in diesem Gesetz nicht vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung entwickeln und vorhalten, soweit der örtliche bzw. regionale Markt keine entsprechenden Angebote bereithält.“*

Eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Berufsbildenden Schulen durch den Einsatz von Lehrkräften in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist in den nächsten Jahren auch aufgrund des bestehenden Lehrermangels gerade in den technischen Berufsfeldern wenig realistisch. Der Landesrechnungshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Unterricht für Schülerinnen und Schüler Vorrang haben muss gegenüber Freistellungen von Lehrkräften für sonstige Aufgaben.

Der Endbericht über die Bestandsaufnahme der RBZ-Entwicklung in Schleswig-Holstein führt dazu Folgendes aus: „Wird (...) hingegen ausschließlich mit Effizienzsteigerung und Öffnung der Schule für den Weiterbildungsmarkt argumentiert, so gerät der RBZ-Prozess schnell in den Strudel von monetärer Bildungsökonomisierung mit der Folge einer Vernachlässigung des Bildungsauftrags.“

§ 113 Abs. 5 (Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren)

Die Schulkostenbeiträge sollen für jedes Haushaltsjahr vom für Bildung zuständigen Ministerium im Voraus festgelegt werden. Zur Berechnung sind umfangreiche Erhebungen nötig, die vom Statistikamt Nord im Zusammenwirken mit den kommunalen Schulträgern vorgenommen werden. Eine komplette jährliche Neuberechnung der Schulkostenbeiträge ist aufgrund der geringen finanzwirtschaftlichen Schwankungen nicht zwingend erforderlich. Zugleich stellt ein Verzicht auf die jährlich wiederkehrende Erhebung der Grunddaten einen erheblichen Wirtschaftlichkeitsvorteil für alle Beteiligten dar. Der Landesrechnungshof schlägt deshalb vor, den Schulkostenbeitrag nur alle drei bis fünf Jahre neu zu berechnen. Für die dazwischen liegenden Jahre ist es vertretbar, den Schulkostenbeitrag des Vorjahres mit einem geeigneten Index an die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

§ 116 (Schülerbeförderung)

Zu § 116 wird auf Nr. 11.2 und Nr. 11.5 des Kommunalberichts 2005⁶ des LRH verwiesen, in denen er u. a. Folgendes aufgeführt hat:

Die Einbeziehung der Kreise in die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung ist (...) nicht erforderlich; schließlich ist der Schulträger der Aufgabenträger. Die Aufgabe und deren Finanzierung kann der örtlichen Ebene, insbesondere auch zwecks Abstimmung zwischen Schulträgergemeinde und Wohnortgemeinde, überlassen werden. Außerdem hat sich inzwischen die Aufgabendurchführung im Regelfall auf die Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV reduziert.

Aus diesen Gründen hält es der Landesrechnungshof für erwägenswert, die derzeitige Finanzierung der Schülerbeförderung zu reformieren. Hierzu werden folgende Anregungen gegeben:

- Aufhebung der Mitfinanzierung durch die Kreise,
- Trennung der Schülerbeförderungskosten von den Schulkostenbeiträgen und Finanzierung der Schülerbeförderung analog der interkommunalen Abrechnungen der Schulkostenbeiträge auf der örtlichen kommunalen Ebene.

Bei dieser Lösung müssten die wesentlichen bisherigen Finanzierungsbestandteile der Schülerbeförderung, d. h. der ehemalige Landesanteil und der originäre 1/3-Kreisanteil, in geeigneter Weise zu den Wohnsitzgemeinden der Fahrschüler als zukünftigen Kostenträgern verlagert werden bzw. diesen auf andere Weise zugute kommen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation der öffentlichen Haushalte und der zunehmenden Diskussion um eine Beschränkung des Staates auf Kern-

⁶ Kommunalbericht 2005 des LRH vom 12.08.2005.

aufgaben ist der Landesrechnungshof (...) auch der Frage nachgegangen, ob angesichts der heute geltenden Rahmenbedingungen die gesetzliche Schülerbeförderung noch als unabweisbar zu erfüllende und öffentlich zu finanzierende Aufgabe bewertet werden muss. Für den weit überwiegenden Teil der heutzutage in den Genuss der gesetzlichen Schülerbeförderung zu den allgemein bildenden Schulen kommenden Schülerinnen und Schülern dürfte es im Regelfall möglich und auch zumutbar sein, insbesondere durch Nutzung des vorhandenen ÖPNV und erforderlichenfalls durch Ergänzung mittels des Individualverkehrs die Schulen zu erreichen.

Die Frage, ob die gesetzliche Schülerbeförderung weiterhin als eigenständige öffentliche Aufgabe aufrechterhalten werden sollte, ist jedoch nicht nur unter den bisher genannten Aspekten vorhandener verkehrlicher Möglichkeiten und finanzwirtschaftlicher Belastungen zu beurteilen. Zu bewerten ist auch, welche positiven Wirkungen der Schülerbeförderung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung beizumessen sind. Darüber hinaus ist zu beurteilen, welche Verhaltensveränderungen bei einer Modifizierung der Schülerbeförderung zu erwarten sind. Ebenso sollten die Auswirkungen bereits absehbarer Entwicklungen berücksichtigt werden. Zu denken ist insofern u. a. an Folgendes:

- Vermeidung gefahrvoller Schulwege durch Bereitstellung der Schülerbeförderung,
- erhöhter Beförderungsbedarf durch Schulschließungen bzw. -zusammenlegungen im ländlichen Raum infolge der demografischen Entwicklung; Erschwerung der Durchsetzbarkeit entsprechender Schulentwicklungsplanungen bei Einschränkung der gesetzlichen Schülerbeförderung,
- zusätzlicher Beförderungsbedarf infolge von Ganztagsangeboten,
- ggf. Rückgang der Inanspruchnahme des ÖPNV bei Einschränkung der gesetzlichen Schülerbeförderung.

Soweit die gesetzliche Schülerbeförderung im derzeitigen Umfang weiterhin als eigenständige öffentliche Aufgabe angesehen wird, die durch öffentliche Aufgabenträger organisiert und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden soll, sollte aus finanzwirtschaftlichen Gründen für den Bereich der allgemein bildenden Schulen die Einführung einer generellen Eigenbeteiligung in angemessener Höhe erwogen werden, d. h. unabhängig davon, ob die Fahrkarte privat genutzt werden kann oder nicht.

§ 126 (Bedarfsunabhängige Bezuschussung, Höhe des Zuschusses)

Anders als bei den übrigen Ersatzschulen sollen bei der Berechnung der Zuschüsse an Schulen der dänischen Minderheit die Schülerkostensätze zugrunde gelegt werden, die für das jeweilige Vorjahr festgestellt worden sind. Der Landes-

rechnungshof sieht keinen sachlichen Grund für die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung der Ersatzschulen. Der sich aus Art. 5 Abs. 2 LV ergebenden Verpflichtung, die dänische Minderheit zu schützen und zu fördern, ist das Land bereits dadurch nachgekommen, dass der Schulverein eine bedarfsunabhängige Förderung in Höhe von 100 % der Schülerkostensätze erhält im Gegensatz zu den übrigen Schulen in freier Trägerschaft, die nur 80 % erhalten.

Angesichts der finanziellen Situation und der vorhandenen Effizienzreserven beim Dänischen Schulverein ist ein Bedarf für eine Erhöhung der schülerbezogenen Zuschüsse nicht gegeben.

Hierzu wird auf Nr. 14 (Zuschüsse an die privaten Schulen der dänischen Minderheit) der Bemerkungen 2006 des LRH verwiesen, in dessen Leitsätzen er Folgendes aufgeführt hat:

Die gesetzlichen Zuschüsse des Landes zu den laufenden Kosten sind in den Jahren 1999 bis 2004 von rd. 23,6 Mio. € auf rd. 25,2 Mio. € gestiegen. In etwa gleicher Höhe erhielt der Schulverein finanzielle Mittel vom Königreich Dänemark. Darüber hinaus gewährte das Land in den Jahren 1999 bis 2004 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Höhe von rd. 2,8 Mio. €

Die schülerbezogenen Ausgaben sind mehr als doppelt so hoch wie an den öffentlichen Schulen. Der Vergleich der wichtigsten Ausgabeterminanten (Lehrergehälter, Klassengröße, Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, Unterrichtsversorgung, Ausstattung mit Lehr- und Lernmittel) mit denen der öffentlichen Schulen zeigt, dass Effizienzreserven bestehen.

Angesichts der finanziellen Situation und der vorhandenen Effizienzreserven ist ein Bedarf für eine Erhöhung der schülerbezogenen Zuschüsse nicht gegeben.

§ 128 (Schulgestaltung)

Das Bildungsministerium beabsichtigt, die Zahl der Wiederholungen deutlich zu reduzieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieses eine gezielte, individuelle Förderung der schwächeren Schülerinnen und Schüler z. B. durch Zusatzunterricht erfordert, da sich andererseits die Zahl der Schulabgänge ohne Abschluss erhöhen und das Niveau der erreichten Schulabschlüsse sinken würde.

Der dadurch entstehende Lehrermehrbedarf hängt vom erforderlichen Umfang der Fördermaßnahmen ab. Wird modellhaft davon ausgegangen, dass in jeder Klasse je nach Schulart und Klassenstufe durchschnittlich ein bis drei zusätzliche Förder- bzw. Differenzierungsstunden (Lehrerstunden) erforderlich sind, um die Schülerinnen und Schüler ausreichend zu fördern, würde sich per saldo ein Lehrermehrbedarf von rd. 610 Stellen⁷ ergeben.

⁷ Sonderbericht des LRH vom 04.06.2004, S. 120 ff.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Voraussetzungen für das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen (Versetzung, Wiederholung und Überspringen von Jahrgangsstufen) aufgrund der für die Betroffenen weit reichenden Folgen (Verlängerung der Schulzeit, ggf. minderwertiger Schulabschluss, Einschränkung der Berufswahlmöglichkeiten) im Schulgesetz selbst zu regeln.

§ 135 (Träger des schulpsychologischen Dienstes)

Es wird angeregt, den schulpsychologischen Dienst nicht dem für Bildung zuständigen Ministerium, sondern den Schulämtern zu unterstellen, um so die Zusammenarbeit vor Ort und die Koordinierung der Tätigkeit des Dienstes mit derjenigen der anderen Beratungsträger zu optimieren.

§ 141 (Staatskirchenvertrag)

Die Frage, ob die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche als Rechtsnachfolgerin der 3 Landeskirchen anzusehen ist, ist von Seiten der Landesregierung nicht abschließend geklärt worden. Der Landesrechnungshof hat diese Frage im Rahmen seiner Prüfung „Zuschüsse an Kirchen und kirchliche Organisationen (0702 bzw. 0303 - 684 01)“ (23 - Pr 1471/2005) aufgegriffen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das auf Verwaltungsebene hergestellte Einvernehmen über die Rechtsnachfolge der NEK und die Fortgeltung des Vertrags dem Landtag zur Zustimmung hätte vorgelegt werden müssen. Die vorliegende Aufnahme in das Schulgesetz ersetzt ein solches Zustimmungsgesetz nicht.

II. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landtagsdrucksache 16/1031)

§ 46 a (Oberstufenzentrum)

Der Landesrechnungshof hat sich in seinem Sonderbericht 2004 zu Einrichtung von Oberstufenzentren wie folgt geäußert (S. 67-69):

Eine Zusammenlegung der gymnasialen Oberstufen zu Oberstufenzentren würde den Lehrerbedarf bei einer Angleichung der Kursgrößen an die Klassengrößen in der Sekundarstufe I um rd. 418 Planstellen (rd. 26,2 Mio. €/Jahr Personalkosten) reduzieren.

Werden dabei jedoch zu große Oberstufenzentren gebildet, müssten bestehende Oberstufengebäude bzw. Schulen erweitert werden. Daher sollten nach dem Konzept von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oberstufenzentren bis zu einer Größe von 300 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden.

Nach dieser Modellrechnung würden 76 Oberstufenzentren im Lande gebildet werden. Im Schuljahr 2009/10 hätten diese Oberstufenzentren durchschnittlich 316 Schülerinnen und Schüler. An 41 Gymnasien oder Gesamtschulen würden die Oberstufen entfallen. Dadurch könnte der Sachaufwand der Schulträger (Lehr- und Lernmittel, Fachräume) gebündelt und insgesamt reduziert werden.

Für das Land und die Schulträger würde bei der Bildung von Oberstufenzentren kein Mehraufwand für die Schülerbeförderungskosten entstehen, wenn es bei der gesetzlichen Regelung bleibt, dass Schülerinnen und Schüler der Oberstufen grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erstattung dieser Kosten haben (§ 80 Abs. 1 SchulG). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Schulwege und Fahrzeiten für die Schülerinnen und Schüler deutlich verlängern würden.

III. Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW (Landtagsdrucksache 16/1029)

§ 116 Abs. 4 (neu)

Angesichts der finanziellen Situation und der vorhandenen Effizienzreserven beim Dänischen Schulverein ist ein Bedarf für eine gegenüber dem derzeitigen Stand hinausgehende Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch die Kreise und kreisfreien Städte nicht gegeben.

Der Landesrechnungshof hat hierzu in seinen Bemerkungen 2006 unter Nr. 14 (Zuschüsse an die privaten Schulen der dänischen Minderheit) auf Folgendes hingewiesen:

Die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde gewähren dem Schulverein Zuwendungen für die Schülerbeförderung, obwohl sie nach § 80 Abs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 1 SchulG nur verpflichtet sind, die Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen zu tragen. Die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung trägt der in Art. 5 Abs. 2 LV enthaltenen Verpflichtung Rechnung, die nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern. Aus Art. 5 Abs. 2 LV ergibt sich jedoch aufgrund seines Programmsatzcharakters kein unmittelbarer, gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf bestimmte Fördermaßnahmen.

Der Schulverein hat in der Vergangenheit eine weitergehende Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten damit begründet, dass der Anteil an Fahrschülerinnen und Fahrschülern höher und die Fahrtstrecken länger seien als an den öffentlichen Schulen. Dies habe zur Folge, dass der Schulverein über die Mittel des Landes und der Kreise hinaus in beträchtlichem Umfang eigene finanzielle Mittel einsetzen müsse.

Bei den „eigenen“ Mitteln des Schulvereins handelt es sich tatsächlich um Zuschüsse des Königreichs Dänemark. Sie werden zusätzlich zu den Zuschüssen des Landes gewährt, da die schülerbezogenen Ausgaben der Schulen des Schulvereins aufgrund besonderer Umstände höher sind als an den öffentlichen Schulen. Dazu gehören auch die Schülerbeförderungskosten. Eine weitergehende Förderung der Schülerbeförderungskosten durch das Land und die Kommunen würde damit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation zu einer Überfinanzierung des Dänischen Schulvereins führen.

Unabhängig davon ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zu berücksichtigen, dass die übrigen Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls keine gesonderten Mittel für die Schülerbeförderung erhalten und die Kreise zunehmend vorsehen, dass sich die Eltern der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen an den Kosten beteiligen.

§ 4a Friesische Sprache und Kultur

Die Ergebnisse des Friesischprojekts in der Orientierungsstufe der Haupt- und Realschule auf der Insel Sylt zeigen, dass „eine Gleichstellung der Minderheitensprache Friesisch mit der zweiten Fremdsprache nicht erreichbar erscheint“⁸. Der Landesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2005 unter Nr. 23 (Friesischunterricht an den öffentlichen Schulen sowie an den privaten Schulen der dänischen Minderheit) Folgendes empfohlen:

Der Friesischunterricht sollte zukünftig in den Sprachinseln (auf Föhr, Amrum, Sylt sowie auf dem Festland im Raum Risum-Lindholm) schwerpunktmäßig an einzelnen Angebotsschulen durchgeführt werden, um eine durchgängige Teilnahme am Sprachunterricht in der Grundschule und in den weiterführenden Schulen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eggeling

⁸ Vorlage des Ministeriums für Bildung und Frauen i. S. Friesischunterricht an öffentlichen Schulen sowie an den privaten Schulen der dänischen Minderheit, Umdruck 16/1248, S. 3.